
S 17 R 2252/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Zahlung einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem Tod des Leistungsberechtigten - Rücküberweisungspflicht der Bank - Barabhebung an einem institutsfremden Geldautomaten - Auskunftsanspruch des Rentenversicherungsträgers gegenüber dem Geldinstitut bezüglich etwaiger Kontobevollmächtigter
Leitsätze	Ist eine Rentenüberzahlung nach dem Tod des Berechtigten vom kontoführenden Geldinstitut nicht mehr rückabzuwickeln, ist dieses verpflichtet, dem Rentenversicherungsträger Namen und Anschriften der Personen mitzuteilen, die zum Zeitpunkt des Todes des Rentenberechtigten über eine Kontovollmacht für das Rentenüberweisungskonto verfügten.
Normenkette	SGB VI § 102 Abs 5 ; SGB VI § 118 Abs 3 S 2 ; SGB VI § 118 Abs 3 S 3 Halbs 1 ; SGB VI § 118 Abs 3 S 3 Halbs 2 ; SGB VI § 118 Abs 3 S 4 ; SGB VI § 118 Abs 4 S 1 ; SGB VI § 118 Abs 4 S 3 ; BGB § 675c ; BGB §§ 675c ff ; EUV 2016/679 Art 6

1. Instanz

Aktenzeichen	S 17 R 2252/17
Datum	13.08.2018

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 R 647/18
Datum	23.07.2020

3. Instanz

Datum

26.07.2023

Ä

Auf die Revision der KlÄgerin wird die Beklagte unter Änderung der Urteile des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 23.Ä JuliÄ 2020 und des Sozialgerichts Berlin vom 13.Ä AugustÄ 2018 verurteilt, der KlÄgerin Namen und Anschriften aller Personen zu benennen, fÄr die am 26.Ä JanuarÄ 2017 eine Vollmacht fÄr das bei der Beklagten gefÄhrte KontoÄ des verstorbenenÄ S bestand.

Im Äbrigen wird die Revision zurÄckgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens in allen RechtszÄgen trÄgt die KlÄgerin zu 4/5 und die Beklagte zuÄ 1/5.

G r Ä n d e :

I

1

Die KlÄgerin begehrt die RÄckberweisung einer nach dem Tod des Rentenberechtigten gezahlten Rente iHv noch 465,83Ä Euro. Hilfsweise macht sie einen Auskunftsanspruch geltend.

2

Die klagende Deutsche Rentenversicherung Bund gewÄhrte dem bei ihr versichertenÄ S (im Folgenden: Versicherter) eine Rente wegen Alters und eine Witwerrente. Die Renten wurden auf sein bei der beklagten SparkasseÄ B gefÄhrtes Konto (im Folgenden: RentenÄberweisungskonto) Äberwiesen. Der Versicherte verstarb am 26.1.2017. In Unkenntnis des Todes Äberwies die KlÄgerin die Renten fÄr Februar 2017. Die Wertstellungen auf dem RentenÄberweisungskonto iHv insgesamt 1631,92Ä Euro erfolgten am 31.1.2017 bei einem Kontostand iHv 5,80Ä Euro. SpÄter am selben Tag hob eine unbekannte Person unter Einsatz der Bankkarte und der persÄnlichen Identifikationsnummer (PIN) des Versicherten 1000Ä Euro an einem Geldausgabeautomaten der Beklagten ab. Am 2.2.2017 wurde das RentenÄberweisungskonto mit 61Ä Euro zugunsten eines Energieversorgers belastet. Am 3.2.2017 erfolgte eine Belastung iHv 505Ä Euro wegen einer Bargeldabhebung an einem Geldausgabeautomaten der CÄ GmbH, einem sog unabhÄngigen Geldautomatenbetreiber. Weitere 50Ä Euro wurden am 6.2.2017 an einem Geldausgabeautomaten der Beklagten abgehoben.

3

Die Beklagte erfuhr durch das RÄckforderungsverlangen der KlÄgerin, das am 15.2.2017 bei ihr einging, vom Tod des Versicherten. Daraufhin Äberwies sie einen Betrag iH des Restguthabens (5,72Ä Euro) zuzÄglich der zu ihren Gunsten abgebuchten Entgelte (16Ä Euro) zurÄck (insgesamt 21,72Ä Euro). Sie teilte der

Klägerin mit, ihr sei nicht bekannt, wer die Erben seien und wer die Barabhebungen getätigt habe. Den von der Klägerin erstmals mit Schreiben vom 4.4.2017 geltend gemachten Anspruch, ihr Namen und Anschriften der Personen mitzuteilen, die zur Verfügung über das Rentenüberweisungskonto berechtigt seien, lehnte sie ab.

4

Die auf die Zahlung von 1576,83 Euro, hilfsweise die Erteilung einer Auskunft zu den über das Rentenüberweisungskonto verfügungsberechtigten Personen gerichtete Klage hat das SG abgewiesen (Urteil vom 13.8.2018). Das LSG hat die Berufung der Klägerin, mit der diese im Hauptantrag die Zahlung von anfangs 1465,83 Euro und zuletzt noch 465,83 Euro begehrt hat, zurückgewiesen. Die Beklagte sei zu keiner weiteren Rücküberweisung verpflichtet, weil sie sich, auch hinsichtlich der Abhebung an dem Automaten der C GmbH, auf den Einwand anderweitiger Verfügung berufen könne. Der hilfsweise geltend gemachte Auskunftsanspruch bestehe nicht. Die Auskunftspflicht des Geldinstituts aus [§ 118 Abs 4 Satz 3 SGB VI](#) beziehe sich nur auf Empfänger und Verfügende. Ein Kontobevollmächtigter sei auch nicht allein aufgrund seiner Kontovollmacht Verfügender (Urteil vom 23.7.2020).

5

Mit ihrer vom LSG zugelassenen Revision rügt die Klägerin eine Verletzung von [§ 118 Abs 3 Satz 3](#) und [§ 4](#) sowie [Abs 4 Satz 3 SGB VI](#). Der Auszahlungseinwand greife bezüglich der Abhebung am Automaten der C GmbH nicht, weil die Beklagte mit der entsprechenden Belastung des Rentenüberweisungskontos eine eigene Forderung befriedigt habe. Jedenfalls sei die Beklagte zur Erteilung der begehrten Auskunft verpflichtet. Der Auskunftsanspruch aus [§ 118 Abs 4 Satz 3 SGB VI](#) erfasse nach seinem Sinn und Zweck auch eine kontobevollmächtigte Person. Anderenfalls könnten die Rentenversicherungsträger nicht prüfen, ob der Kontobevollmächtigte pflichtwidrig eine Verfügung durch Dritte zugelassen habe und deswegen erstattungspflichtig sei.

6

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Änderung der Urteile des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 23. Juli 2020 und des Sozialgerichts Berlin vom 13. August 2018 zu verurteilen,

1. an sie 465,83 Euro zu zahlen,

2. hilfsweise, ihr Namen und Anschriften aller Personen zu benennen, für die am 26. Januar 2017 eine Vollmacht für das bei der Beklagten unter der Nummer geführte Konto des verstorbenen S bestand.

7

Die Beklagte beantragt,

die Revision der Klägerin zurückzuweisen.

8

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend. Ungeachtet der Details der Vertragsbeziehungen, die durch die Nutzung des Automaten der C GmbH begründet worden seien, habe sie die Ausführung des mit der Automatenutzung erteilten Zahlungsauftrags nicht verweigern können. Sie habe aus dem Abhebevorgang auch keinen wirtschaftlichen Vorteil erlangt. Der Auskunftsanspruch der Rentenversicherungsträger beziehe sich neben den Verfallenden und Empfängern nur noch auf die dem Geldinstitut bekannten Erben des verstorbenen Rentenberechtigten.

II

9

A) Nach Schließung des 13. Senats zum 1.7.2021 durch Erlass des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 24.6.2021 (vgl. [§ 202 Satz 1 SGG](#) iVm [§ 130 Abs 1 Satz 2 GVG](#)) ist nach dem Geschäftsverteilungsplan des BSG nunmehr der 5. Senat zuständig.

10

B) Die zulässige Revision der Klägerin ist mit dem Hauptantrag unbegründet und daher insoweit zurückzuweisen ([§ 170 Abs 1 Satz 1 SGG](#)). Mit dem Hilfsantrag ist sie jedoch begründet, sodass der Senat insoweit in der Sache selbst entscheidet ([§ 170 Abs 2 Satz 1 SGG](#)).

11

I. Das LSG hat zu Recht den mit dem Hauptantrag verfolgten Zahlungsanspruch verneint. Die Klägerin kann über die getätigte Rücküberweisung hinaus keine Zahlung von der Beklagten beanspruchen.

12

1) Der geltend gemachte Anspruch könnte sich allein aus [§ 118 Abs 3 Satz 2 SGB VI](#) in der hier maßgeblichen Fassung der Neubekanntmachung vom 19.2.2002 ([BGBl I 754](#), 3384) ergeben. Danach hat ein inländisches Geldinstitut die Geldleistungen, die für die Zeit nach dem Tod des Berechtigten auf ein bei ihm geführtes Konto überwiesen wurden, der überweisenden Stelle oder dem Träger der Rentenversicherung zurück zu überweisen, wenn diese sie als zu Unrecht erbracht zurückfordern (vgl. zur Rücküberweisungspflicht von Geldinstituten im Ausland zB Pfleger in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VI, 3. Aufl 2021, Stand 31.8.2022, [§ 118 SGB VI](#) RdNr 85). Diese Voraussetzungen waren hier erfüllt. Die monatlichen Rentenzahlbeträge für Februar 2017 wurden ihm zusammen 1631,92 Euro auf ein Konto bei der Beklagten, einem inländischen Geldinstitut, überwiesen. Die Leistungen wurden für die Zeit nach dem Tod des Rentenberechtigten überwiesen und galten daher als unter Vorbehalt erbracht ([§ 118 Abs 3 Satz 1 SGB VI](#)). Die Klägerin hatte der Beklagten ferner ein ordnungsgemäßes Rücküberweisungsverlangen übermittelt (vgl. zu dessen Inhalt grundlegend BSG Urteil vom 4.8.1998 - [B 4 RA 72/97](#) - [BSGE 82, 239](#),

245 = [SozR 32600 Â§ 118 Nr 3 S 21](#); BSG Urteil vom 20.12.2001 [Â B 4 RA 53/01 R](#) [SozR 32600 Â§ 118 Nr 9 S 59](#)).

13

Darüber hinaus waren die streitbefangenen Rentenleistungen materiell-rechtlich zu Unrecht erbracht worden. Ein Anspruch auf Zahlung einer Rente besteht nur bis zum Ende des Kalendermonats, in dem der Berechtigte gestorben ist ([Â§ 102 Abs 5 SGB VI](#)). Da der Versicherte im Januar 2017 verstarb, widersprach die Erbringung von Rentenleistungen für Zeiträume nach dem 31.1.2017 dem Gesetz. Die Bindungswirkung der Rentenbewilligung stand dem nicht entgegen. Der diesbezügliche Verwaltungsakt hatte sich mit dem Tod des Versicherten erledigt ([Â§ 39 Abs 2 SGB X](#)), ohne dass es einer Aufhebungsverfugung bedürfte hätte (vgl dazu zuletzt BSG Urteil vom 17.6.2020 [Â B 5 R 21/19 R](#) [BSGE 130, 211](#) = [SozR 42600 Â§ 118 Nr 19, RdNr 18 mwN](#)).

14

2) Die Beklagte berief sich nach Rücküberweisung eines Betrags iHv 21,72 Euro jedoch zu Recht auf den Einwand anderweitiger Verfüung (Auszahlungseinwand) nach [Â§ 118 Abs 3 Satz 3 Halbsatz 1 SGB VI](#).

15

Nach dieser Vorschrift besteht keine Verpflichtung zur Rücküberweisung, soweit bei Eingang der Rückforderung über den entsprechenden Betrag bereits anderweitig verfügt wurde. Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG ist unter "anderweitiger Verfüung" jedes abgeschlossene bankliche Zahlungsgeschäft anzusehen, für das eine kontoverfüungsberechtigte Person das Konto zur Bewirkung einer Zahlung oder Auszahlung nutzt (vgl BSG Urteil vom 9.12.1998 [Â B 9 V 48/97 R](#) [BSGE 83, 176, 181](#) = [SozR 3-2600 Â§ 118 Nr 4 S 35](#); BSG Urteil vom 20.12.2001 [Â B 4 RA 53/01 R](#) [SozR 32600 Â§ 118 Nr 9 S 61](#); BSG Urteil vom 13.12.2005 [Â B 4 RA 28/05 R](#) [SozR 42600 Â§ 118 Nr 2 RdNr 19](#); BSG Urteil vom 22.4.2008 [Â B 5a/4 R 79/06 R](#) [SozR 42600 Â§ 118 Nr 6 RdNr 15](#); BSG Urteil vom 13.11.2008 [Â B 13 R 48/07 R](#) [SozR 42600 Â§ 118 Nr 9 RdNr 19](#); BSG Urteil vom 5.2.2009 [Â B 13/4 R 91/06 R](#) [juris RdNr 16](#)). Der Annahme eines banklichen Zahlungsgeschäfts steht nicht entgegen, dass der ursprüngliche Kontoinhaber bei seiner Ausführung bereits verstorben ist (stRspr; vgl BSG Urteil vom 9.12.1998 [Â B 9 V 48/97 R](#) [BSGE 83, 176, 181](#) = [SozR 32600 Â§ 118 Nr 4 S 35](#); zuletzt BSG Urteil vom 17.6.2020 [Â B 5 R 21/19 R](#) [BSGE 130, 211](#) = [SozR 42600 Â§ 118 Nr 19, RdNr 21 mwN](#)). Auch anderweitige Verfüungen durch Unbekannte schließt der Wortlaut des [Â§ 118 Abs 3 Satz 3 SGB VI](#) nicht aus. Bei Verfüungen nach dem Ableben des Kontoinhabers genügt deshalb für die Annahme eines banklichen Zahlungsgeschäfts grundsätzlich der scheinere Anschein einer materiellen Berechtigung der verfügenden Person. Dies berücksichtigt, dass in diesen Fällen schon deshalb ein materiell "Nichtberechtigter" die fragliche Verfüung vornimmt, weil sie über einen Betrag erfolgt, der zu Unrecht auf das Konto des verstorbenen Versicherten bzw dessen Rechtsnachfolger gelangt ist und auf den ausschließlich der Rentenversicherungsträger Anspruch hat (vgl BSG Urteil vom 22.4.2008

Â BÂ [5a/4Â R 79/06](#)Â RÂ [SozR 42600 Â§Â 118 NrÂ 6](#) RdNrÂ 15Â ff; BSG Urteil vom 5.2.2009 Â [BÂ 13Â R 59/08](#) RÂ [SozR 42600 Â§Â 118 NrÂ 7](#) RdNrÂ 21Â ff). Hat das Geldinstitut bei AusfÃ¼hrung des ZahlungsgeschÃ¤fts Kenntnis vom Tod des Rentenbeziehers, schlieÃt dies den Einwand einer anderweitigen VerfÃ¼gung allerdings aus (vgl eingehend BSG Urteil vom 26.9.2019 Â [BÂ 5Â R 4/19](#)Â RÂ [SozR 42600 Â§Â 118 NrÂ 17](#) RdNrÂ 17Â ff mwN; zuletzt BSG Urteil vom 17.6.2020 Â [BÂ 5Â R 21/19](#)Â RÂ [BSGE 130, 211](#) = SozR 42600 Â§Â 118 NrÂ 19, RdNrÂ 20).

16

Gemessen daran war Ã¼ber einen der RentenÃ¼berzahlung entsprechenden Betrag iHv 1616Â Euro anderweitig verfÃ¼gt worden, als das RÃ¼ckforderungsersuchen bei der Beklagten einging. Diese war ausgehend von den fÃ¼r den Senat bindenden Feststellungen des LSG ([Â§Â 163 SGG](#)) bei AusfÃ¼hrung der ZahlungsgeschÃ¤fte auch gutglÃ¼ubig gewesen, sodass nur ein 21,72Â Euro entsprechender Betrag zurÃ¼ck zu Ã¼berweisen war (5,80Â Euro Guthaben vor Renteneingang zuzÃ¼glich 1631,92Â Euro Renten abzÃ¼glich 1616Â Euro).

17

a)Â Bei der Abbuchung von 61Â Euro zugunsten eines Energieversorgers handelte es sich um eine anderweitige VerfÃ¼gung. Gleiches galt fÃ¼r die Kontobelastungen iHv insgesamt 1050Â Euro wegen der beiden Bargeldabhebungen an Geldausgabeautomaten der Beklagten. Das steht zwischen den Beteiligten auch nicht (mehr) in Streit.

18

b)Â GleichermaÃen wurde Ã¼ber einen der Ã¼berzahlten Rente entsprechenden Teilbetrag anderweitig verfÃ¼gt iS des [Â§Â 118 AbsÂ 3 SatzÂ 3 HalbsatzÂ 1 SGBÂ VI](#), als das RentenÃ¼berweisungskonto mit 505Â Euro wegen einer Bargeldabhebung am Automaten der CÂ GmbH belastet wurde. Insoweit gilt im Ergebnis nichts anderes als fÃ¼r die Abhebungen an Geldausgabeautomaten der Beklagten.

19

aa)Â In der Rechtsprechung des BSG ist anerkannt, dass, solange das Geldinstitut, wie hier, keine Kenntnis vom Versterben des Rentenberechtigten hat, der Auszahlungseinwand nach [Â§Â 118 AbsÂ 3 SatzÂ 3 HalbsatzÂ 1 SGBÂ VI](#) in aller Regel greift, wenn die Bargeldabhebung von einer unbekanntem Person mittels ec-Karte oder anderer Bankkarte des verstorbenen Rentenberechtigten unter Eingabe seiner PIN vorgenommen wird (vgl BSG Urteil vom 22.4.2008 Â BÂ [5a/4Â R 79/06](#)Â RÂ [SozR 42600 Â§Â 118 NrÂ 6](#) RdNrÂ 14Â ff, 22; BSG Urteil vom 5.2.2009 Â [BÂ 13Â R 59/08](#)Â RÂ [SozR 42600 Â§Â 118 NrÂ 7](#) RdNrÂ 14Â ff; BSG Urteil vom 5.2.2009 Â BÂ 13/4Â R 91/06Â RÂ juris RdNrÂ 17Â ff). Setzt der Inhaber einer Bankkarte mit PIN-Funktion seine Karte unter Eingabe der zutreffenden Geheimzahl an einem institutseigenen Geldausgabeautomaten ein, liegt darin ein autorisierter Zahlungsauftrag ([Â§Â 675f AbsÂ 4 SatzÂ 2, Â§Â 675j AbsÂ 1 SatzÂ 1 BGB](#)) gegenÃ¼ber dem kontofÃ¼hrenden, kartenausgebenden Geldinstitut (BGH Urteil vom 17.10.2017 Â [XIÂ ZR 419/15](#)Â [BGHZ 216, 184](#) RdNrÂ 22). Die

kartenausgebende Bank erlangt durch die Ausführung des Zahlungsauftrags einen Aufwendungsersatzanspruch gegenüber dem Karteninhaber ([Â§ 675c Abs 1 iVm Â§ 670 BGB](#)), den es aufgrund des Girovertrags in das laufende Kontokorrent einstellt (vgl zu weiteren Einzelheiten Maihold in Ellenberger/Bunte, Bankrechts-Handbuch, 6. Aufl 2022, Â§ 32 RdNr 63 ff mwN; Omlor in Staudinger, BGB, Neubearbeitung 2020, Â§ 675f RdNr 119; gegen die Bewertung der Abhebung an einem institutseigenen Geldausgabeautomaten als Geschäftsbesorgung Haertlein in Münchener Komm zum HGB, Bd 6, 4. Aufl 2019, Teil 1 Abschn E RdNr 192 ff).

20

Setzt eine andere Person als der Karteninhaber die Karte ein, ist der dadurch ausgelassene Zahlungsauftrag zwar in aller Regel bankrechtlich unwirksam (vgl [Â§ 675j Abs 1 Satz 1 BGB](#); BGH Urteil vom 17.11.2020 [XI ZR 294/19](#) [BGHZ 227, 343](#) RdNr 13 mwN; zu den weiteren zivilrechtlichen Rechtsfolgen zB Maihold in Ellenberger/Bunte, Bankrechts-Handbuch, 6. Aufl 2022, Â§ 32 RdNr 129 ff mwN; Omlor in Staudinger, BGB, Neubearbeitung 2020, Â§ 675u RdNr 22). Bankkarten mit PIN-Funktion sind personalisierte Zahlungsinstrumente ([Â§ 675j Abs 1 Satz 4 BGB](#)), sodass die kartenausgebende Bank nur gegenüber dem Karteninhaber, der sich durch die geheim zu haltende PIN ([Â§ 675i Abs 1 Satz 1 BGB](#)) ausweist, zur Zahlung verpflichtet ist (vgl hierzu bereits BSG Urteil vom 5.2.2009 [B 13 R 59/08](#) [R 42600 Â§ 118 Nr 7](#) RdNr 19 mwN). Gleichwohl stellt auch die Kontobelastung, die aus einem Karteneinsatz durch Dritte resultiert, grundsätzlich eine anderweitige Verfügung iS des [Â§ 118 Abs 3 Satz 3 Halbsatz 1 SGB VI](#) dar. Nach der Systematik und dem Sinn und Zweck des [Â§ 118 Abs 3 Satz 2 SGB VI](#) ist das Geldinstitut zur Rücküberweisung einer überzahlten Rente verpflichtet ([Â§ 118 Abs 3 Satz 2 SGB VI](#)), solange es die faktische Verfügungsmacht über diesen Betrag hat und eine Vermögensverschiebung zugunsten Dritter noch nicht eingetreten ist (vgl BSG Urteil vom 5.2.2009 [B 13 R 59/08](#) [R 42600 Â§ 118 Nr 7](#) RdNr 27). Von dieser Pflicht wird es enthoben, wenn es in seiner Funktion als wirtschaftlich unbeteiligter Erbringer von Zahlungsdiensten ausschließlich bankübliche Aufgaben wahrnimmt und die faktische Zugriffsmöglichkeit auf den Betrag verliert (vgl BSG aaO). Auch infolge eines Karteneinsatzes durch Dritte wird der rechtsgrundlos überwiesene Rentenbetrag dem unmittelbaren Zugriff des Geldinstituts entzogen. Dieses hat im automatisierten Geldautomatenverfahren keine Handhabe, bei Eingabe der zutreffenden PIN die Auszahlung zu verweigern (BSG Urteil vom 5.2.2009 [B 13 R 59/08](#) [R 42600 Â§ 118 Nr 7](#) RdNr 20; vgl zum Sonderfall eines rückabgewickelten Zahlungsvorgangs BSG Urteil vom 17.6.2020 [B 5 R 21/19](#) [BSGE 130, 211](#) = SozR 42600 [Â§ 118 Nr 19](#) RdNr 22).

21

bb) Der Senat stellt klar, dass diese Erwägungen auch gelten, wenn der genutzte Geldausgabeautomat von einer anderen Bank als dem kartenausgebenden, kontoführenden Geldinstitut betrieben wird. Die Banken stehen in einer auf Verbandsebene geschlossenen vertraglichen Beziehung (â€ Vereinbarung über das Deutsche Geldautomaten-Systemâ€), vgl dazu Maihold in Ellenberger/Bunte,

Bankrechts-Handbuch, 6. Aufl 2022, Â§Â 32 RdNrÂ 71). Beim Karteneinsatz am Automaten eines fremden Geldinstituts tritt dieses lediglich als Bote des VerfÃ¼genden auf, der dem kartenausstellenden Institut den Zahlungsauftrag zuleitet (vgl zB Maihold in Ellenberger/Bunte, Bankrechts-Handbuch, 6. Aufl 2022, Â§Â 32 RdNrÂ 63, 71 mwN). Bei der eigentlichen Auszahlung fungiert es nach Ã¼berwiegender Auffassung im zivilrechtlichen Schrifttum als Zahlstelle des kartenausgebenden Instituts, sodass die Auszahlung unverÃ¤ndert dem kartenausgebenden Institut zuzurechnen ist (vgl zB Maihold in Ellenberger/Bunte, Bankrechts-Handbuch, 6. Aufl 2022, Â§Â 32 RdNrÂ 63, 71 mwN; Omlor in Staudinger, BGB, Neubearbeitung 2020, Â§Â 675f RdNrÂ 119).

22

Soweit die KlÃ¤gerin sich auf die Auffassung im zivilrechtlichen Schrifttum bezieht, wonach die Automatenutzung einen Darlehensvertrag zwischen dem Automatenutzer und der automatenbetreibenden Bank begrÃ¼nde (vgl Haertlein in MÃ¼nchener Komm zum HGB, BdÂ 6, 4. Aufl 2019, TeilÂ 1 AbschnÂ E RdNrÂ 202), ergibt sich hieraus nichts Abweichendes. Auch nach dieser Auffassung erlangt die kartenemittierende Bank durch den Ausgleich des Erstattungsanspruchs der automatenbetreibenden Bank einen Aufwendungsersatzanspruch gegen den Karteninhaber, den sie in das girovertragliche Kontokorrent einstellt (vgl Haertlein in MÃ¼nchener Komm zum HGB, BdÂ 6, 4. Aufl 2019, TeilÂ 1 AbschnÂ E RdNrÂ 201). Im DeckungsverhÃ¤ltnis zwischen Automatenutzer und kartenausgebender Bank, das fÃ¼r die Einordnung einer Transaktion als bankÃ¼bliches ZahlungsgeschÃ¤ft iS des [Â§Â 118 AbsÂ 3 SatzÂ 3 HalbsatzÂ 1 SGBÂ VI](#) maÃgeblich ist, entspricht die Abwicklung damit derjenigen bei der Abhebung an einem institutseigenen Automaten (sÂ unter B.I.2.b.aa).

23

Im Unterschied zur Kartennutzung an einem institutseigenen Automaten hÃ¤ngt die Bargeldauszahlung an einem institutsfremden Automaten zwar davon ab, dass das kartenausgebende Institut die Zahlung gegenÃ¼ber dem automatenbetreibenden Institut autorisiert (vgl zB Haertlein in MÃ¼nchener Komm zum HGB, BdÂ 6, 4. Aufl 2019, TeilÂ 1 AbschnÂ E RdNrÂ 181). Im vollstÃ¤ndig automatisierten Geldautomatensystem kann das kartenemittierende Institut eine Autorisierung jedoch in aller Regel nicht verhindern, wenn eine gÃ¼ltige, nicht gesperrte Bankkarte mit der PIN des Karteninhabers zum Einsatz kommt und die sonstigen Anforderungen aus dem Bankkartenvertrag erfÃ¼llt sind (zB der gewÃ¼nschte Geldbetrag im vereinbarten VerfÃ¼gungsrahmen liegt).

24

cc)Â Abweichendes ergibt sich auch nicht daraus, dass die streitbefangene Abhebung an einem Geldautomaten der CÂ GmbH erfolgte. Anhand der tatsÃ¤chlichen Feststellungen im Berufungsurteil lÃ¤sst sich nicht abschlieÃend beurteilen, ob dieser Geldautomat von der CÂ GmbH selbststÃ¤ndig betrieben wurde oder ob Automatenbetreiber eine Bank war, die sich der Dienste der CÂ GmbH bediente. Gleichwohl bedarf es keiner ZurÃ¼ckverweisung an das LSG, weil in beiden Konstellationen infolge der Abhebung Ã¼ber einen Betrag iHv 505Â Euro anderweitig verfÃ¼gt worden iS des [Â§Â 118 AbsÂ 3 SatzÂ 3 HalbsatzÂ 1](#)

25

(1)Ä Es liegt angesichts des GeschÄftsfelds der CÄ GmbH nahe, dass der hier genutzte Geldausgabeautomat von einer Bank betrieben wurde und die CÄ GmbH auf vertraglicher Grundlage bloÄ Bargeldabhebungsdienste (Ä§Ä 1 AbsÄ 32 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz ; vgl zu diesem aufsichtsrechtlichen Begriff Bundesanstalt fÄ Finanzdienstleistungsaufsicht, Merkblatt Ä Hinweise zum ZAG vom 22.12.2011, geÄndert am 14.2.2023, AbschnÄ C ZiffÄ XIV SÄ 49Ä f; kritisch zB Mimberg in SchÄfer/Omlor/Mimberg, ZAG, 2021, Ä§Ä 1 RdNrÄ 558Ä ff mwN) fÄ die automatenbetreibende Bank erbrachte. Derartige Bargeldabhebungsdienste umfassen typischerweise das Aufstellen und Warten von Geldausgabeautomaten, die Ausstattung der Automaten mit Hard- und Software zum Einlesen der Geldkartendaten sowie das BefÄllen mit Bargeld. Als Erbringer bloÄer Bargeldabhebungsdienste hÄtte die CÄ GmbH lediglich Daten Äber mehrere Stationen an die Beklagte als kartenausgebende Bank weitergeleitet und deren Anweisungen befolgt, indem sie den gewÄnschten Geldbetrag ausgezahlt hÄtte (vgl zu den einzelnen Transaktionen EuGH Urteil vom 3.10.2019 Ä C42/18Ä C, juris RdNrÄ 25 und das nachgehende Urteil des BFH vom 13.11.2019 Ä [VÄ R 30/19 Ä BFHE 267, 180, BStBlÄ II 2020, 522 RdNrÄ 3](#)). AnschlieÄend hÄtte es allein der automatenbetreibenden Bank obliegen, den Erstattungsanspruch gegen die Beklagte im Interbankensystem geltend zu machen (vgl BFH aaO). Die ErfÄllung dieses Erstattungsanspruchs hÄtte die Beklagte berechtigt, ihren Aufwendungsersatzanspruch gegen den Versicherten bzw seine Erben in das RentenÄberweisungskonto einzubuchen. Insoweit hÄtte nichts anderes gegolten als bei der Abhebung an einem institutsfremden Geldausgabeautomaten. Insbesondere hÄtte die Beklagte keine eigene Forderung befriedigt, indem sie ihren Aufwendungsersatzanspruch in das Kontokorrent eingestellt hÄtte (sÄ unter B.I.3).

26

(2)Ä In der Belastung des RentenÄberweisungskontos mit 505Ä Euro lÄge aber selbst dann ein bankÄbliches ZahlungsgeschÄft, wenn der hier genutzte Geldausgabeautomat von der CÄ GmbH selbst betrieben worden sein sollte. SelbststÄndige Automatenbetreiber treffen in der Regel vertragliche Abreden zur Fremdnutzung von Geldausgabeautomaten mit den Zahlungsdienstleistern der Automatennutzer, dh mit den kartenausgebenden Banken (vgl Findeisen in Ellenberger/Findeisen/Nobbe/BÄger, Komm zum Zahlungsverkehrsrecht, 3.Ä Aufl 2020, [Ä§Ä 1 ZAG](#) RdNrÄ 925; Mimberg in SchÄfer/Omlor/Mimberg, ZAG, 2021, Ä§Ä 2 RdNrÄ 170; Schwennicke in Schwennicke/Auerbach, KWG mit ZAG, 4.Ä Aufl 2021, [Ä§Ä 1 ZAG](#) RdNrÄ 100; vgl auch [BTDrucks 16/11613 SÄ 40](#) zu Ä§Ä 1 AbsÄ 2 NrÄ 14 ZAGE). Die durch die Automatennutzung ausgelÄsten VorgÄnge entsprechen dann im Ergebnis denjenigen, die bei der Nutzung eines Geldausgabeautomaten einer anderen als der kartenemittierenden Bank ausgelÄst werden (vgl zu den Einzelheiten Findeisen in Ellenberger/Findeisen/Nobbe/BÄger, Komm zum Zahlungsverkehrsrecht, 3.Ä Aufl 2020, [Ä§Ä 1 ZAG](#) RdNrÄ 933; Schwennicke in Schwennicke/Auerbach, KWG mit ZAG, 4.Ä Aufl 2021, [Ä§Ä 1 ZAG](#) RdNrÄ 98). Es gibt keinen Anhaltspunkt dafÄr, dass die CÄ GmbH den hier

genutzten Geldausgabeautomaten als sog White-Label-Automaten ohne einen solchen Rahmenvertrag betrieb, zumal derartige Automaten wenig verbreitet in Deutschland sind (vgl Casper in Casper/Terlau, ZAG, 2. Aufl 2020, Â§Â 2 RdNrÂ 152; Mimberg in SchÃ¶fer/Omlor/Mimberg, ZAG, 2021, Â§Â 1 RdNrÂ 562). Dass bei der streitbefangenen Abhebung ein Point-of-Sale-(POS)System zum Einsatz kam, ist entgegen der Auffassung der KlÃ¤gerin vom LSG nicht festgestellt worden (vgl zur Verbreitung derartiger Systeme vor allem im Einzelhandel zB Koch in Ellenberger/Bunte, Bankrechts-Handbuch, 6.Â Aufl 2022, Â§Â 43 RdNrÂ 3Â ff).

27

3)Â Der Beklagten war die Berufung auf den Auszahlungseinwand auch weder nach [Â§Â 118 AbsÂ 3 SatzÂ 3 HalbsatzÂ 2 SGB VI](#) noch nach [Â§Â 118 AbsÂ 3 SatzÂ 4 SGB VI](#) verwehrt. Das bei Eingang des RÃ¼ckforderungsverlangens auf dem RentenÃ¼berweisungskonto vorhandene Guthaben wurde von ihr vollstÃ¤ndig zurÃ¼ckÃ¼berwiesen. Soweit die Beklagte die RentenÃ¼berzahlung zunÃ¤chst zur Befriedigung eigener Forderungen in Form der KontofÃ¼hrungsgebÃ¼hren und sonstigen Entgelte verwendet hatte, wurde ein entsprechender Betrag ebenfalls zurÃ¼ckÃ¼berwiesen.

28

Das Vorbringen der KlÃ¤gerin, bezogen auf die Abhebung am Geldausgabeautomaten der CÂ GmbH habe die Beklagte eine bankeigene Forderung befriedigt, indem sie ihren Aufwendungsersatzanspruch gegen den Karteninhaber in das Kontokorrent eingestellt habe, Ã¼berzeugt nicht. Insoweit stellt sich die Situation nicht anders dar als bei der Bargeldabhebung an einem institutseigenen Automaten. Das Befriedigungsverbot nach [Â§Â 118 AbsÂ 3 SatzÂ 4 SGBÂ VI](#) schlieÃt den Auszahlungseinwand nach [Â§Â 118 AbsÂ 3 SatzÂ 3 HalbsatzÂ 1 SGBÂ VI](#) nur hinsichtlich eigennÃ¼tziger VerfÃ¼gungen des kontofÃ¼hrenden Geldinstituts aus (BSG Urteil vom 13.11.2008 Â [BÂ 13Â R 48/07Â RÂ SozR 42600 Â§Â 118 NrÂ 9](#) RdNrÂ 34), dh VerfÃ¼gungen zugunsten des InstitutsvermÃ¶gens (BSG Urteil vom 22.4.2008 Â [BÂ 5a/4 R 79/06Â RÂ SozR 4-2600 Â§Â 118 NrÂ 6](#) RdNrÂ 20; BSG Urteil vom 3.6.2009 Â [BÂ 5 R 65/07Â RÂ juris RdNrÂ 17](#); BSG Urteil vom 3.6.2009 Â [BÂ 5Â R 120/07Â RÂ BSGE 103, 206Â = SozR 4-2600 Â§Â 118 NrÂ 10](#), RdNrÂ 24). Das betrifft neben den KontofÃ¼hrungs- und DepotgebÃ¼hren etwa Darlehensforderungen (vgl zB PflÃ¼ger in jurisPK-SGB VI, 3.Â Aufl 2021, Â§Â 118 RdNrÂ 25; Ruland in GK-SGB VI, Â§Â 118 RdNrÂ 42, Stand November 2021; Zweng/Scheerer/Buschmann/DÃ¶rr, Handbuch der Rentenversicherung, Â§Â 118 RdNrÂ 28, Stand Juni 2020). Eine solche eigennÃ¼tzige VerfÃ¼gung nimmt das Geldinstitut nicht vor, indem es seinen aus dem Girovertrag herrÃ¼hrenden Aufwendungsersatzanspruch in das Kontokorrent einstellt.

29

II.Â Der mit dem Hilfsantrag geltend gemachte Auskunftsanspruch steht der KlÃ¤gerin zu. Sie kann sich auf [Â§Â 118 AbsÂ 4 SatzÂ 3 SGB VI](#) in der hier maÃgeblichen, seit dem 1.8.2007 geltenden Fassung des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes vom 20.4.2007 ([BGBlÂ I 554](#)) stÃ¼tzen. Nach dieser Vorschrift hat ein Geldinstitut, das gegenÃ¼ber dem

Rentenversicherungsträger den Auszahlungseinwand geltend machen kann, diesem oder der überweisenden Stelle (Renten Service) auf Verlangen Name und Anschrift des Empfängers oder Verfügenden und etwaiger neuer Kontoinhaber zu nennen. Der Auskunftsanspruch nach [Â§ 118 Abs 4 Satz 3 SGB VI](#) ist nachrangig gegenüber dem Rücküberweisungsanspruch nach [Â§ 118 Abs 3 Satz 2 SGB VI](#); er kann nur entstehen, wenn und soweit wegen des Einwands anderweitiger Verfügung iS des [Â§ 118 Abs 3 Satz 3 Halbsatz 1 SGB VI](#) keine Rücküberweisungspflicht des Geldinstituts besteht (vgl grundlegend BSG Urteil vom 4.8.1998 [B 4 RA 72/97 R](#) [BSGE 82, 239](#), 243 = [SozR 32600 Â§ 118 Nr 3](#) S 18 f). Wegen dieses Nachrangverhältnisses hängt nicht nur der Erstattungsanspruch gegen Dritte nach [Â§ 118 Abs 4 Satz 1 SGB VI](#), sondern bereits der ihn vorbereitende Auskunftsanspruch gegen das Geldinstitut nach [Â§ 118 Abs 4 Satz 3 SGB VI](#) in Entstehung, Umfang und Zweck vom Nichtbestehen eines Rücküberweisungsanspruchs des Rentenversicherungsträgers gegen das Geldinstitut nach [Â§ 118 Abs 3 Satz 2 SGB VI](#) ab (vgl BSG Urteil vom 4.8.1998 [B 4 RA 72/97 R](#) [BSGE 82, 239](#), 243 = [SozR 32600 Â§ 118 Nr 3](#) S 18 f, juris RdNr 24; BSG Urteil vom 20.12.2001 [B 4 RA 53/01 R](#) [SozR 3-2600 Â§ 118 Nr 9](#) S 58 f; BSG Urteil vom 22.4.2008 [B 5a/4 R 79/06 R](#) [SozR 4-2600 Â§ 118 Nr 6](#) RdNr 29 f; BSG Urteil vom 13.11.2008 [B 13 R 48/07 R](#) [SozR 4-2600 Â§ 118 Nr 9](#) RdNr 53). Die Tatbestandsvoraussetzungen des [Â§ 118 Abs 4 Satz 3 SGB VI](#) sind hier erfüllt. Insbesondere berief die Beklagte sich, wie ausgeführt, zu Recht auf den Auszahlungseinwand. Die Auskunftspflicht des Geldinstituts umfasst die Angabe von Name und Anschrift aller dem Geldinstitut bekannten Personen, die zum Zeitpunkt des Todes des Rentenberechtigten über eine Kontovollmacht für das Rentenüberweisungskonto verfügten.

30

1. Dies folgt nicht bereits daraus, dass das Geldinstitut nach [Â§ 118 Abs 4 Satz 3 SGB VI](#) Name und Anschrift des Verfügenden zu nennen hat, wie das LSG zutreffend erkannt hat (aA LSG Nordrhein-Westfalen Urteil vom 8.8.2016 [L 3 R 659/13](#) juris RdNr 18 ff; LSG Berlin-Brandenburg Urteil vom 19.8.2020 [L 16 R 439/19](#) juris RdNr 20 ff). „Verfügende“ sind nach der Legaldefinition in [Â§ 118 Abs 4 Satz 1 SGB VI](#) Personen, die als Verfügungsberechtigte über einen der Rentenüberzahlung entsprechenden Betrag ein bankübliches Zahlungsgeschäft zulasten des Kontos vorgenommen oder zugelassen haben. Dies setzt mehr als das Bestehen einer (abstrakten) Verfügungsberechtigung über das Konto voraus, denn ein Verfügender muss dem Geldinstitut gegenüber wirksam (konkrete) Rechtsgeschäfte vorgenommen haben, die unmittelbar darauf gerichtet waren, auf ein bestehendes Recht einzuwirken, es zu verändern, zu übertragen oder aufzuheben (vgl grundlegend BSG Urteil vom 10.7.2012 [B 13 R 105/11 R](#) [SozR 42600 Â§ 118 Nr 11](#) RdNr 29 mwN; vgl aus jüngerer Zeit zB BSG Urteil vom 20.5.2020 [B 13 R 4/18 R](#) [SozR 4-2600 Â§ 118 Nr 18](#) RdNr 24 mwN; vgl auch Kärner in BeckOGK SGB VI, [Â§ 118 SGB VI](#) RdNr 28, Stand September 2020). Entsprechend hat das BSG bereits befunden, dass bei einer anonymen Abhebung am Geldausgabeautomaten mittels Geldkarte und PIN des verstorbenen Rentenberechtigten der Auskunftsanspruch ins Leere geht, soweit er sich auf

Verfänger oder Empfänger bezieht, deren Name und Anschrift das Geldinstitut gerade nicht kennt (vgl BSG Urteil vom 22.4.2008 – B 5a/4 R 79/06 – SozR 4-2600 – § 118 Nr 6 RdNr 29; BSG Urteil vom 5.2.2009 – B 13 R 59/08 – SozR 42600 – § 118 Nr 7 RdNr 36).

31

2. Das Geldinstitut hat nach [§ 118 Abs 4 Satz 3 SGB VI](#) Auskunft über etwaige neue Kontoinhaber zu erteilen, was sich auch auf diejenigen Personen bezieht, die beim Tod des Rentenberechtigten eine Kontovollmacht für das Rentenüberweisungskonto besaßen.

32

a) Als „Kontoinhaber“ wird der Gläubiger der Einlageforderung bezeichnet (vgl zB Hopt in Hopt, Handelsgesetzbuch, 42. Aufl 2023, 2. Teil, Kap V, (7) Bankgeschäfte, RdNr A48). Das Adjektiv „neu“ kann sich im Kontext des [§ 118 Abs 3](#) und [§ 4 SGB VI](#), der ausschließlichen Regelungen für die Zeit nach dem Tod des Rentenberechtigten enthält, nur auf die Nachfolge des verstorbenen Rentenberechtigten beziehen. Dem weiteren Adjektiv „etwaig“ kommt ua die Bedeutung „etwa vorhanden“ ({}); eventuell zu (vgl zur Wortbedeutung Duden online, Einträge zu „neu“ und „etwaig“ unter <https://www.duden.de/Rechtschreibung/Durchschnitt>, abgerufen am 13.7.2023). Demnach umfasst der Begriff „etwaige neue Kontoinhaber“ nach seinem Wortsinn Personen, die in Bezug auf das Rentenkonto nach dem Versterben des Rentenberechtigten Gläubiger der Einlageforderung geworden sein können. Das sind alle, die als Erben des Rentenberechtigten in Betracht kommen, denn beim Tod eines Kontoinhabers geht das Konto in aller Regel auf die Erben über ([§ 1922 Abs 1 BGB](#); vgl Ruland in GK-SGB VI, § 118 RdNr 63, Stand November 2021; vgl aus bankrechtlicher Perspektive zB Hopt in Hopt, Handelsgesetzbuch, 42. Aufl 2023, 2. Teil, Kap V, (7) Bankgeschäfte, RdNr A51; zum möglichen anschließenden Eintritt der Erben in eine eigene persönliche Rechtsbeziehung zur kontoführenden Bank BGH Urteil vom 18.1.2000 – XI ZR 160/99 – juris RdNr 14 mwN). Neue Kontoinhaber und Erben sind nur ausnahmsweise nicht identisch (vgl BSG Urteil vom 22.4.2008 – B 5a/4 R 79/06 – SozR 42600 – § 118 Nr 6 RdNr 22). Die Fälle, in denen der Rentenberechtigte bereits zu Lebzeiten kein (Mit)Inhaber des Rentenüberweisungskontos war, bleiben an dieser Stelle außer Betracht.

33

b) Dass mit „etwaigen neuen Kontoinhabern“ im Kern die möglichen Erben des Rentenberechtigten erfasst werden, ergibt sich insbesondere aus Sinn und Zweck des Auskunftsanspruchs nach [§ 118 Abs 4 Satz 3 SGB VI](#) unter Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte der Norm.

34

Die Regelung im heutigen [§ 118 Abs 4 Satz 2 SGB VI](#) wurde mit Wirkung zum 1.1.1996 durch Art 1 Nr 20 des Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 15.12.1995 ([BGBl I 1824](#) – im Folgenden: G vom 15.12.1995) eingeführt und verpflichtete in der

Ursprungsfassung zur Auskunft über Name und Anschrift der Personen, die über den Betrag verfügt haben, und etwaiger neuer Kontoinhaber. Sie erhielt durch Art 8 Nr 6 des Hattenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Neuregelungs-Gesetzes vom 21.6.2002 ([BGBl I 2167](#)) mit Wirkung zum 29.6.2002 ihre aktuelle Fassung. Der Auskunftsanspruch nach [Â§ 118 Abs 4 Satz 3 SGB VI](#) soll dem Rentenversicherungsträger die Feststellung des Erstattungsverpflichteten ermöglichen, wenn das Geldinstitut eine Rücküberweisung mit dem Hinweis auf eine anderweitige Verfügung über den entsprechenden Betrag ablehnt (vgl die Entwurfsbegründung zum G vom 15.12.1995 in [BTDruks 13/2590 S 25](#) zu Nr 17). Er dient damit der Vorbereitung eines Erstattungsanspruchs gegen Dritte (vgl BSG Urteil vom 4.8.1998 [B 4 RA 72/97 R BSGE 82, 239](#), 243 = [SozR 32600 Â§ 118 Nr 3](#) S 18; BSG Urteil vom 9.12.1998 [B 9 V 48/97 R BSGE 83, 176](#), 185 = [SozR 32600 Â§ 118 Nr 4](#) S 39; BSG Urteil vom 20.12.2001 [4 RA 53/01 R SozR 32600 Â§ 118 Nr 9](#) S 58 f).

35

Soweit der Auskunftsanspruch sich auf etwaige neue Kontoinhaber bezieht, sollen mit seiner Hilfe Personen identifiziert werden, die als Nutznießer der überzahlten Rente in Betracht kommen (vgl die Beschlussempfehlung zum G vom 15.12.1995 in [BTDruks 13/3150 S 42](#) zu Nr 17). Gedacht war an Personen, die möglicherweise einen Vorteil aus der Rentenüberzahlung erlangt haben, ohne selbst hierüber verfügt zu haben, zB im Fall der Ausführung eines noch zu Lebzeiten vom Rentenberechtigten eingerichteten Dauerauftrags (aaO). Mit der Regelung im gleichzeitig angefügten [Â§ 118 Abs 4 Satz 4 SGB VI](#) sollte klargestellt werden, dass Erben, die nicht selbst über die Rentennachzahlung verfügt haben, dem Rentenversicherungsträger nach den allgemeinen Regelungen des SGB X ([Â§ 50 Abs 2 Satz 1](#), [Â§ 50 Abs 2 Satz 2](#) iVm [Â§ 45](#), [48 SGB X](#)) zur Erstattung verpflichtet sind.

36

Im Regelungszusammenhang mit [Â§ 118 Abs 4 Satz 1](#) und 4 SGB VI bleiben als potentiell erstattungspflichtige Nutznießer der Rentenüberzahlung in aller Regel nur die Erben des Rentenberechtigten übrig, neben den Empfängern eines der Rentenüberzahlung entsprechenden Betrags und den Verfügenden hierüber. Der Rentenversicherungsträger kann, wenn kein vorrangiger Rücküberweisungsanspruch gegenüber dem Geldinstitut nach [Â§ 118 Abs 3 Satz 2 SGB VI](#) besteht, die Empfänger und Verfügenden nach [Â§ 118 Abs 4 Satz 1 SGB VI](#) und die Erben des Rentenberechtigten nach [Â§ 118 Abs 4 Satz 4 SGB VI](#) iVm [Â§ 50 Abs 2 Satz 1 SGB X](#) in Anspruch nehmen; die Erstattungsansprüche stehen grundsätzlich gleichrangig und eigenständig nebeneinander (vgl grundlegend BSG Urteil vom 10.7.2012 [B 13 R 105/11 R SozR 4-2600 Â§ 118 Nr 11 RdNr 31 ff](#); BSG Urteil vom 20.5.2020 [B 13 R 4/18 R SozR 4-2600 Â§ 118 Nr 18 RdNr 30](#)). Zur Vorbereitung eines Erstattungsanspruchs nach [Â§ 118 Abs 4 Satz 1 SGB VI](#) hat das Geldinstitut bereits nach [Â§ 118 Abs 4 Satz 3 Alt 1](#) und 2 SGB VI Name und Anschrift der Empfänger und Verfügenden mitzuteilen. Auskünfte zu den potentiell erstattungspflichtigen Erben lassen sich, wenn diese weder einen der Rentenüberzahlung entsprechenden Betrag empfangen noch über einen

solchen verfährt haben, demgegenüber allein unter den Begriff der etwaigen neuen Kontoinhabern subsumieren. Nur mit diesem Verständnis bleibt der auf diese Personengruppe bezogenen Auskunftspflicht zudem ein Anwendungsbereich erhalten.

37

c) Bei lebensnaher Betrachtung ist davon auszugehen, dass die Personen, die Inhaber einer über den Tod des Rentenberechtigten hinaus fortbestehenden Kontovollmacht sind, zum Kreis seiner möglichen Erben gehören. Die Kontovollmacht als eine durch Rechtsgeschäft erteilte Vertretungsmacht ([§ 166 Abs 2 Satz 1 BGB](#)) ist regelmäßig Ausdruck eines besonderen Vertrauens- und Näheverhältnisses. Der Kontoinhaber eröffnet dem Vertreter einen detaillierten Einblick in seine finanziellen Verhältnisse und gewährt ihm umfassenden Zugriff auf das Kontoguthaben. Eine derart weitreichende Entscheidung wird in aller Regel nur getroffen, wenn der Kontoinhaber jemanden an seinen Mitteln teilhaben lassen möchte, er zB aufgrund von Krankheit oder Behinderung bei Erledigung seiner Bankgeschäfte eingeschränkt ist oder für diese Situation vorsorgen will. Das häufig aus familiären Bindungen resultierende enge Verhältnis lässt auch eine Begünstigung des Vollmachtinhabers im Todesfall ausreichend naheliegend erscheinen. Zwar besteht nicht notwendig eine Identität der Vollmachtinhaber mit den Erben eines verstorbenen Rentenbeziehers. Typischerweise ist aber die Annahme gerechtfertigt, dass der Inhaber einer Vollmacht für das Konto, auf das die Rente überwiesen wird, ein möglicher Erbe des Rentenberechtigten ist.

38

d) Das Geldinstitut wird durch die Pflicht, dem Rentenversicherungsträger Name und Adresse der zum Zeitpunkt des Todes vorhandenen und ihm bekannten Kontobevollmächtigten mitzuteilen, nicht unangemessen belastet. Der Personenkreis ist klar begrenzt und das Geldinstitut kann ihn ohne eigene Nachforschungen benennen. Die weitere, umfassende Prüfung, ob eine für das Rentenüberweisungskonto bevollmächtigte Person zur (Teil-)Erstattung der überzahlten Rente verpflichtet ist, obliegt allein dem Rentenversicherungsträger.

39

4. Etwaige Beschränkungen aus dem Giroverhältnis können der Auskunftspflicht der Beklagten von vornherein nicht entgegenstehen. Das BSG hat bereits entschieden, dass die aus [§ 118 Abs 3 Satz 2 SGB VI](#) resultierende Rücküberweisungspflicht die zivilrechtlichen Beziehungen zwischen den Kontoinhabern bzw deren Erben oder anderen Verfügungsberechtigten einerseits und den Geldinstituten andererseits überlagert (vgl BSG Beschluss vom 20.2.2019 [GS 1/18](#) [BSGE 127, 233](#) = SozR 4-2600 [§ 118 Nr 16, RdNr 20](#)). Nichts Abweichendes gilt für die aus [§ 118 Abs 4 Satz 3 SGB VI](#) folgende Pflicht zur Auskunftserteilung. Die Beklagte ist auch datenschutzrechtlich befugt, der Klägerin Name und Anschrift der ihr bekannten Kontobevollmächtigten mitzuteilen. Es kann dahinstehen, ob auf die von ihr erstmals 2017 verlangte Auskunft die am 25.5.2018 in Kraft getretene Verordnung (EU) 2016/679

des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.4.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – im Folgenden: DSGVO) vom 4.5.2016 (ABl L 119) Anwendung findet. Die in der begehrten Auskunft liegende Datenverarbeitung ist jedenfalls von Art 6 Abs 1 Satz 1 Buchst c DSGVO gedeckt.

40

Danach ist die Verarbeitung rechtmäßig, wenn sie zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, der der Verantwortliche unterliegt. Die Rechtsgrundlage hierfür wird entweder durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten festgelegt, dem der Verantwortliche unterliegt (Art 6 Abs 3 Satz 1 DSGVO); das einschlägige Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten müssen ein im öffentlichen Interesse liegendes Ziel verfolgen und in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten legitimen Zweck stehen (Art 6 Abs 3 Satz 4 DSGVO). Das ist hier der Fall. Rechtsgrundlage für die Auskunftserteilung ist, wie ausgeführt, [Art 118 Abs 4 Satz 3 SGB VI](#). Bei Einführung der darin enthaltenden Regelung ging es gerade darum, eine Befugnis für die Geldinstitute zur Datenweitergabe an die Rentenversicherungsträger zu schaffen (vgl BSG Urteil vom 22.4.2008 – [B 5a/4 R 79/06](#) – [SozR 42600 Art 118 Nr 6](#) RdNr 29). Mit der Mitteilung an die Klägerin erfüllt die Beklagte eine ihr gesetzlich übertragene eigene öffentlich-rechtliche Aufgabe (vgl BSG Urteil vom 20.12.2001 – [B 4 RA 126/00](#) – [SozR 3-2600 Art 118 Nr 8](#) S 50, juris RdNr 21 bezogen auf die Rücküberweisungspflicht aus [Art 118 Abs 3 Satz 2 SGB VI](#)). Die Datenverarbeitung zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher Auskunftspflichten ist grundsätzlich rechtmäßig (vgl Simitis/Hornung/Spiecker gen Döhlmann, Datenschutzrecht, 2019, DSGVO Art 6 Abs 1 RdNr 54). Speziell der mit der Auskunftspflicht nach [Art 118 Abs 4 Satz 2 SGB VI](#) verfolgte Zweck, den Rentenversicherungsträgern die Vorbereitung von Erstattungsansprüchen zu ermöglichen (s. unter II.2.b) und mittelbar die Finanzen in der gesetzlichen Rentenversicherung zu stabilisieren (vgl bezogen auf den Erstattungsanspruch BSG Urteil vom 20.5.2020 – [B 13 R 4/18](#) – [SozR 42600 Art 118 Nr 18](#) RdNr 33 mwN), liegt im öffentlichen Interesse. An der Verhältnismäßigkeit der Auskunftspflicht bestehen keine Zweifel.

41

C) Die Kostenentscheidung beruht auf [Art 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 3 SGG](#) iVm [Art 154 Abs 1 VwGO](#).

Ä

Erstellt am: 05.12.2023

Zuletzt verändert am: 21.12.2024